



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Hildegard Förster-Heldmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Nina Eisenhardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.09.2024**

**Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen
an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern**

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

2016 wurde in § 9 Absatz 1 Satz 3 HDSchG verankert, dass die Behörden bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen haben. Anliegen des Gesetzgebers war es, eine Abwägungsregel zu Gunsten der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes einzuführen. Wer eine Solaranlage an oder auf einem Kulturdenkmal errichten wollte, braucht dafür aber grundsätzlich weiterhin eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Dabei wird jeder Einzelfall von den Unteren Denkmalschutzbehörden individuell geprüft und abgewogen. Dabei wurde das Gesetz von den Unteren Denkmalschutzbehörden in der Vergangenheit leider oft zu eng ausgelegt. Im Oktober 2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst deswegen die „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern“ verabschiedet, die klarstellt, dass Solaranlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden in der Regel zu genehmigen sind und allenfalls bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals eine Nichtgenehmigung in Frage kommt. Ergänzend dazu wurde eine Handreichung mit Hinweisen und Anregungen für objektbezogene Lösungen bei der An- und Aufbringung von Solaranlagen veröffentlicht. Sie ergänzt und erläutert die Richtlinie und soll somit einen Beitrag leisten, Anträge für Solaranlagen genehmigungsfähig zu gestalten und somit zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende beizutragen.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ist mit Blick auf den Klimawandel, Krisen und Kriege, namentlich den Ukraine-Krieg, unabdingbar. Schon jetzt leistet der Denkmalschutz dazu einen Beitrag. Gerade ältere Denkmäler sind oft aus nachhaltigen und klimaneutralen Materialien aus der Region gebaut, ihre Weiternutzung erhält gebundene Energie. Damit sich die Erhaltung von Denkmälern auch heute noch lohnt, müssen unsere Baudenkmäler nutzbar und lebendig erhalten werden. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen Klimaschutz und Denkmalschutz zu erreichen, wurde bereits 2016 die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 3 in das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) eingeführt. Darin ist geregelt, dass die Denkmalbehörden bei allen Entscheidungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen haben. Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) am 06.10.2022 mit der Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 HDSchG in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211) festgelegt, dass Denkmalschutz allein kein Grund ist, Solaranlagen nicht zu genehmigen. Das Landesamt für Denkmalpflege (LfDH) unterstützt die Behörden der Kommunen dabei, Eigentümerinnen und Eigentümer für möglichst denkmalgerechte Lösungen zu beraten (s. im Einzelnen Antwort zu Frage 4). Die Landesenergieagentur (LEA) bietet in Zusammenarbeit mit dem LfDH und im Rahmen des Hessischen Klimaschutzplans eine Beratung für Altbauten und denkmalgeschützte Gebäude an.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Anträge auf Genehmigung von Solaranlagen an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern wurden seit 2016 in Hessen gestellt? Bitte tabellarisch nach Jahren und Landkreisen aufschlüsseln.
- Frage 2 Wie viele dieser Anträge wurden von den Unteren Denkmalschutzbehörden vollständig genehmigt? Bitte tabellarisch nach Jahren und Landkreisen aufschlüsseln sowie absolut und prozentual angeben.

Frage 3 Wie viele dieser Anträge wurden in Teilen oder modifizierter Form genehmigt? Bitte tabellarisch nach Jahren und Landkreisen aufschlüsseln sowie absolut und prozentual angeben.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erhebung von Fallzahlen zur Genehmigung von Solaranlagen ist in diesem Umfang in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die Modifikation von Anträgen ist darüber hinaus nicht dokumentiert.

Allerdings ist spätestens mit der Energiekrise akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern nach § 18 HDSchG entstanden, um zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende beizutragen. In Anerkennung dessen hat das HMWK am 06.10.2022 die oben genannte Richtlinie erlassen.

Für den Zeitraum von Januar 2023 bis einschließlich April 2024 liegt inzwischen eine Statistik über die Anzahl genehmigter Solaranlagen vor, die der Anlage entnommen werden kann. Diese belegt, dass Solarenergie auf Kulturdenkmälern in der Regel genehmigt wird und es nur wenige Ausnahmetatbestände gibt.

Frage 4 Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörden zur Richtlinie und Handreichung vor?

- a) Tragen diese dazu bei, den Antrags- und Genehmigungsprozess zu vereinfachen und/oder zu beschleunigen?
- b) Tragen diese dazu bei, die „Konflikte“ zwischen Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern sowie Unteren Denkmalschutzbehörden zu verringern?

Für Denkmalschutz und Denkmalpflege ist eine lebendige und zeitgemäße Nutzung von Kulturdenkmälern ein wichtiges Anliegen. Eine Projektgruppe im LfDH (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) widmet sich intensiv diesem Anliegen, unter anderem den Themen der erneuerbaren Energien und der angemessenen energetischen Ertüchtigung von Kulturdenkmälern. Mit der vorliegenden Handreichung für Solarenergie ist dieses Engagement bekräftigt worden. Die Handreichung ergänzt und erläutert die Richtlinie und versteht sich als Beitrag, Anträge für Solaranlagen genehmigungsfähig zu gestalten und somit zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende beizutragen.

Im Zuge der Veröffentlichung dieser Broschüre hat die Anzahl von genehmigten Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden massiv zugenommen. Aufgrund ihrer Allgemeinverständlichkeit und Verbindlichkeit hatten und haben Richtlinie und Handreichung eine sehr große positive Resonanz erfahren. Sie ist so erfolgreich, dass sie auch in anderen Ländern Schule gemacht hat (zum Beispiel in Rheinland-Pfalz: → <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000005281>). Nach einer ersten Erprobungsphase für die Unteren Denkmalschutzbehörden (UDB), die von den Bezirksdenkmalpflegerinnen und -pflegern des LfDH fachlich begleitet und betreut wurde, hat sich sehr schnell eine Routine im Umgang mit der Richtlinie eingespielt. Die Rückmeldungen, die das HMWK und das LfDH seitens der UDB sowie den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer erreichen, sind daher durchweg positiv.

Zu Frage 4a: Richtlinie und Handreichung tragen erheblich zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung bei. Anhand eines darin enthaltenen, landesweit einheitlichen Prüfschemas können die UDB Genehmigungsanträge unter Berücksichtigung damit verbundener Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild auf Grundlage der Ausweisungsgründe des Denkmals schnell prüfen. Darüber hinaus besteht nach § 20 Abs. 8 HDSchG bereits jetzt die Möglichkeit, dass das LfDH mit den UDB zur Vereinfachung der Beteiligungsverfahren Verwaltungsvereinbarungen abschließen kann. Die Richtlinie hat dazu geführt, dass das LfDH jüngst mit verschiedenen UDB Verwaltungsvereinbarungen schließen konnte, die auch den Umgang mit Solarenergie regeln: Es konnte vereinbart werden, dass mit der Fachbehörde unter anderem in Bezug auf Solarenergie nicht mehr das Einvernehmen hergestellt werden muss und das LfDH die Anträge damit nicht mehr zur Beurteilung vorgelegt bekommt. Das sorgt für eine deutliche Beschleunigung der Verfahren. Das LfDH ist sehr bestrebt, weitere Verwaltungsvereinbarungen in den Kommunen und Landkreisen auszurollen.

Zu Frage 4b: Richtlinie und Handreichung sind publiziert und stehen allen UDB, allen Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern sowie allen Planenden zum Download zur Verfügung. Über die Homepage der digitalen Denkmaldatenbank DenkXweb (→ <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/>) oder eine direkte Anfrage an die Denkmalauskunft des LfDH kann überdies jede Person eine Auskunft über die Denkmaleigenschaft eines Denkmals erhalten. Diese Transparenz und die damit einhergehende Möglichkeit, selbst eine Vorprüfung vorzunehmen, bevor man sich an die zuständige UDB wendet, trägt sehr dazu bei, Konfliktmöglichkeiten schon im

Vorfeld auszuschließen. Mit Richtlinie und Handreichung sind einheitliche und für alle Kulturdenkmäler Hessens geltende Standards eingerichtet, die für eine Harmonisierung der Prozesse sorgen.

Frage 5 Plant die Landesregierung weitere rechtliche Änderungen, um die Genehmigungsquote und das Genehmigungsverfahren für Solaranlagen an beziehungsweise auf Kulturdenkmälern weiter zu verbessern? Bitte ausführen.

Durch die erhobene Solarstatistik kann nun belegt werden, dass das HMWK mit der Richtlinie bereits untergesetzlich erreicht hat, dass Solarenergie auf Kulturdenkmälern in der Regel genehmigt wird und es nur wenige Ausnahmetatbestände gibt.

Die Statistik über die Anzahl genehmigter Solaranlagen im Zeitraum von Januar 2023 bis einschließlich April 2024 hat das HMWK über das LfDH von den UDB angefordert. Das Ergebnis der Abfrage liegt seit Juli 2024 vor: Von 1.057 gestellten Anträgen in dem abgefragten Zeitraum wurden fast 99 Prozent auch genehmigt. Aufgrund der Zuständigkeit der UDB konnten hier nur die isolierten Verfahren gezählt werden. Größere Sanierungsmaßnahmen innerhalb von Baugenehmigungsverfahren, die die Anlage von Solaranlagen einschließen, sind nicht enthalten. Die Fälle genehmigter Solaranlagen sind daher tatsächlich noch viel höher einzuschätzen. Die Statistik belegt eindrucklich, dass die Richtlinie ihren Zweck erfüllt, da fast alle beantragten Solaranlagen auch genehmigt wurden.

Die Landesregierung beabsichtigt im Rahmen der Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zu prüfen, ob und wie eine rechtliche Regelung getroffen werden kann, um allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

Wiesbaden, 10. Dezember 2024

Timon Gremmels

Anlage

Statistik Solarenergie auf Kulturdenkmälern in Hessen	Zeitraum: 01.01.2023 - 30.04.2024		
Landkreis / Kommune	Anträge für Solaranlagen gesamt	Anträge für Solaranlagen genehmigt	Anträge für Solaranlagen nicht genehmigt
Bad Hersfeld, Stadt	5	5	
Bad Homburg, Stadt	5	5	
Bergstraße	56	56	
Darmstadt	27	26	1
Darmstadt-Dieburg	75	75	
Frankfurt	45	45	
Fulda, Stadt	20	20	
Fulda, Landkreis	14	12	2
Gießen, Stadt	15	15	
Gießen, Landkreis	44	44	
Groß-Gerau	7	7	
Hanau	25	25	
Hersfeld-Rotenburg	18	16	2
Hochtaunuskreis	29	29	
Kassel, Stadt	28	24	4
Kassel, Landkreis	42	42	
Lahn-Dill-Kreis	41	41	
Limburg, Stadt	3	3	
Limburg-Weilburg	38	38	
Main-Kinzig-Kreis	23	21	2
Main-Taunus-Kreis	22	22	
Marburg, Stadt	33	33	
Marburg-Biedenkopf	55	55	
Oberursel	9	9	
Odenwaldkreis	17	17	
Offenbach, Stadt	3	3	
Offenbach, Landkreis	15	15	
Rheingau-Taunus-Kreis	35	34	1
Rüsselsheim	1	1	
Schwalm-Eder-Kreis	59	58	1
Vogelsbergkreis	43	41	2
Waldeck-Frankenberg	38	38	
Werra-Meißner-Kreis	60	60	
Wetteraukreis	73	73	
Wetzlar	4	4	
Wiesbaden	30	30	
Gesamt	1057	1042	15